

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

In Abdruck: Verwaltungsgerichte und
Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

Mainz, den 26.02.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1020- 0001#2019/0001-0701 725		Gabriele Zwiebelberg Gabriele.Zwiebelberg@mffjiv.rlp.de	06131/16-2470 06131/16-172470

Rundschreiben 2020.06

Erweiterte Einbürgerungsmöglichkeiten nach § 8 StAG; Änderung der Anwendungshinweise zum StAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern hat aus Wiedergutmachungsgründen die Möglichkeiten für Auslandseinbürgerungen nach § 14 StAG erweitert. Die Bundesländer haben zugestimmt, diese Erleichterungen für Einbürgerungen im Inland nach § 8 StAG zu übernehmen. In der Anlage leite ich Ihnen die entsprechend geänderten Anwendungshinweise des Bundes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung zu.

Durch die Änderungen werden die Einbürgerungsmöglichkeiten für folgende Fallgruppen erleichtert:

1. Personen, die in Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ihre Staatsangehörigkeit verloren oder aufgegeben haben und keinen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach Artikel 116 Abs. 2 GG besitzen sowie deren Abkömmlinge (Nummer 8.1.3.2 VAH-StAG);

2. Personen, die als Kinder deutscher Staatsangehöriger, aufgrund der zum Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden staatsangehörigkeitsrechtlichen geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung vom Abstammungserwerb nach § 4 Abs. 1 StAG ausgeschlossen waren sowie deren Abkömmlinge (Nummer 8.1.3.3 VAH-StAG).

Erleichterungen zu 1.:

Für die Einbürgerung zur Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht genügt es, wenn die antragstellende Person einfache deutsche Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland besitzt. Es ist diesbezüglich keine Prüfung und keine Vorlage eines Nachweises erforderlich. Das Vorhandensein der geforderten Kenntnisse ist durch die Einbürgerungsbehörde im Rahmen eines Gespräches festzustellen. Diesem Gespräch soll eine wohlwollende Handhabung zu Grunde gelegt werden. Soweit sich aus dem Lebenslauf Anhaltspunkte für den Besitz der Kenntnisse ergeben, reicht dies aus.

Eine bestimmte Aufenthaltsdauer ist nicht erforderlich. Es genügt der rechtmäßige und gewöhnliche Aufenthalt im Bundesgebiet.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird nach § 8 Abs. 2 StAG vom Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit abgesehen und nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG Gebührenfreiheit gewährt.

Über die unter den Nummern 8.1.2.6.3.1 bis 8.1.2.6.3.8 VAH-StAG genannten Ausnahmen hinaus wird nach Nummer 8.1.2.6.3 VAH-StAG Mehrstaatigkeit hingenommen.

Die erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit steht allen Abkömmlingen bis zum sogenannten Generationenschnitt nach § 4 Abs. 4 StAG zu. Minderjährige Kinder können miteingebürgert werden.

Die besonderen Einbürgerungserleichterungen gelten für alle Fallkonstellationen, bei denen ein NS-Verfolgungsschicksal glaubhaft dargelegt wird. D.h. auch Fälle, in denen z.B. Familienangehörige bereits nach Art. 116 Abs. 2 GG wiedereingebürgert wurden oder bei denen ein früherer Einbürgerungsantrag abgelehnt wurde, sind nach den neuen Vorgaben zu prüfen.

Aufgrund der historischen Verantwortung wird gebeten, die Möglichkeit einer Einbürgerung betroffener Personen und ihrer Abkömmlinge besonders sorgfältig zu prüfen.

Erleichterungen zu 2.:

Für die Einbürgerung von Kindern deutscher und früherer deutscher Staatsangehöriger, die vom Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen waren und deren Abkömmlinge, entfällt die Vorgabe einer Mindestaufenthaltsdauer. Es genügt in diesen Fällen ein rechtmäßiger, gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet.

Über die unter den Nummern 8.1.2.6.3.1 bis 8.1.2.6.3.8 VAH-StAG genannten Ausnahmen hinaus, erfolgt die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses an der Einbürgerung wird nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG Gebührenfreiheit gewährt.

Minderjährige Kinder können miteingebürgert werden.

Der sogenannte Generationenschnitt nach § 4 Abs. 4 StAG ist zu beachten.

Beteiligung ADD bzw. Ministerium

Die Einbürgerungsbehörden entscheiden in den genannten Fallkonstellationen in eigener Zuständigkeit. Das mit Rundschreiben vom 03.11.2010 vorgegebene Zustimmungserfordernis der ADD entfällt. Ebenso entfällt eine Beteiligung des Ministeriums nach Nummer 8.1.3.5 VAH-StAG.

Sofern in Zweifelsfällen eine Ablehnung des Einbürgerungsantrages beabsichtigt ist, ist der ADD die Einbürgerungsakte unter Darlegung einer aussagekräftigen Einschätzung vorzulegen.

Angesichts der Komplexität der Materie und der historischen Hintergründe werden die Vorgaben der Anwendungshinweise vermutlich nicht alle in der Praxis auftretende Fragen abdecken können. Es wird gebeten, über entsprechende Fragestellungen zu berichten.

Beratung und Unterstützung

Die neuen Vorgaben für eine erleichterte Einbürgerung im Inland sind noch wenig bekannt und die erforderliche Nachweisführung bzw. Glaubhaftmachung wird angesichts der Lebensläufe der Betroffenen bzw. der Abkömmlinge nicht immer einfach sein. Ich bitte, interessierte Personen, die zu den betroffenen Personengruppen gehören könnten, entsprechend zu beraten und bei den Bemühungen die Voraussetzungen zu erfüllen, soweit wie möglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Birşan Alan